



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt a.d.Weinstr.

Verein Bürgerinitiative  
„Für den grünen Süden“  
Dhauner Straße 92  
67067 Ludwigshafen

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321/99-0  
Telefax: 06321/99-2900  
E-Mail: [poststelle@sgdsued.rlp.de](mailto:poststelle@sgdsued.rlp.de)  
Homepage: [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Hermann Vogel	Datum
02.05.2008 Bl-FdgS/CB	43/405-03 LU-0/617 VEP	Tel. 99- 2226 / Fax 99- 2937 E-Mail: Hermann.Vogel@sgdsued.rlp.de	26.05.2008

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 617 und 15. Änderung des Flächennut- zungsplanes 1999 der Stadt Ludwigshafen am Rhein; neuer Standort der Firma Vö- gele in LU-Rheingönheim**

Sehr geehrter Herr Boos,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf auf Ihre erneute Eingabe vom 02.05.2008 zurückkommen. Möglicherweise ist mein Antwortschreiben vom 17.04.2008, Az.: 43/405-02 LU-0/FNP Ä15, 41/433-11-Ludwigshafen, insoweit missverstanden worden, als die SGD Süd zu dem fraglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gar keine Zuständigkeiten besitzt. Dies trifft so natürlich nicht zu. Das Abwägungsspektrum jeder Bauleitplanung -nicht nur in Ludwigshafen- erfasst Rechtsbereiche, für die Zuständigkeiten der SGD Süd gegeben sein können. Beispielhaft darf ich nennen: Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionschutz, Raumordnung und Landesplanung.

Die Beteiligung im jeweiligen Einzelfall erfolgt nach den Vorgaben der §§ 4, 4a BauGB unter Beachtung des darauf bezogenen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen in der Fassung vom 09.12.2005 (MinBl. 2006, S. 10).

Dieses Beteiligungsverfahren dient nicht der Rechts- oder Fachaufsicht gegenüber den Planungsträgern, sondern der Ermittlung von abwägungsrelevanten Umständen, über die der Planungsträger in ihm allein zustehenden Planungsermessen zu entscheiden hat.

Wie bereits im Schreiben vom 17.04. erwähnt, unterliegt die Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen - und dazu zählen auch solche nach § 12 BauGB (vorhabenbezogene Bebauungspläne)- keiner präventiven staatlichen Rechtskontrolle. Die Entscheidung des Gesetzgebers ab 01.01.1998 solche Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren für den Regelfall, d.h. für Bebauungspläne, die aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden -gilt auch für den Fall von Parallelverfahren!- abzuschaffen, ist zu beachten. Mit ein Grund für diese Rechtsänderung war der Wille der Politik zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Wahrnehmung der Bauleitplanung durch die Planungsträger stellt keine staatliche Auftragsangelegenheit dar und unterliegt als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit nicht der Fachaufsicht. Staatliche Aufsichtsbehörde in allgemeiner Form (§ 117 Gemeindeordnung, Rechtsaufsicht) gegenüber der Stadt Ludwigshafen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in 54203 Trier, Postfach 1320.

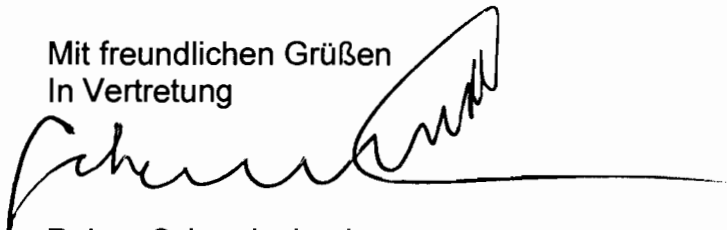
Zu einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren liegen derzeit bei uns keine Erkenntnisse vor.

Die beabsichtigte Versickerung des Niederschlagswassers bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wird entweder als „einfache“ oder „gehobene“ Erlaubnis erteilt. Lediglich im Falle einer „gehobenen Erlaubnis“ ist verfahrensrechtlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Über das Weitere ist zu entscheiden, sobald ein entsprechender Antrag vorliegt. Zuständig ist insoweit die SGD Süd; federführend die Regionalstelle Wasserwirtschaft-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt.

Ihre gegen den o.a. Bebauungsplan und die Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadtverwaltung vorgetragenen Einwendungen haben wir zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung damit obliegt der Stadt Ludwigshafen im Rahmen der Abwägung und Entscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt sobald ein Antrag nach § 6 BauGB vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Reiner Schmalenbach

**Konten der Landesoberkasse:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
545 015 05 (BLZ 545 000 00)

Sparkasse Rhein-Itzardt  
20 008 (BLZ 546 512 40)

Postbank Ludwigshafen 926-678  
(BLZ 545 100 67)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag  
09.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 15.30 Uhr  
Freitag  
09.00 – 12.00 Uhr

**auditierte Stelle nach:**

